

## **XX. Vernachlässigte, verlassene und mißhandelte Kinder.**

### 1. Kinderschutz.

Wer ruft gewöhnlich den Beistand der Behörde zum Schutze der Kinder gegen Vernachlässigung und Mißhandlung an?

Besteht ein Bedürfnis nach Organen zum Kinderschutz (Kinderschutzvereine)? Bestehen solche? und welche?

### 2. Vagabundirende Kinder.

Was geschieht mit landstreichenden Kindern oder Kindern von Landstreichern, Karrenziehern, Musikanten, Hausirern, Zigeunern u. s. w., insbesondere während der Schulpflicht?

### 3. Verlassene Kinder.

Kommen Fälle vor, in denen Kinder von ihren Eltern, bezw. Ernährern verlassen werden? Welche Vorsorge besteht für derartige Fälle?

### 4. Zahl der Amtshandlungen wegen Vernachlässigung und Mißhandlung von Kindern.

Siehe Tabelle IV, um deren Ausfüllung gebeten wird.

## **XXI. Sittlich verwahrloste Kinder.**

§§ 59 und 62 des Gesetzes vom 19. Mai 1869 und vom 2. Mai 1883.  
§§ 24, 25, 28, 29, 33, 66, 68 der Schul- und Unterrichtsordnung.  
§§ 237 und 273 St.-G.-B.

### 1. Ausschließung aus der Schule.

Erfolgt bei Wahrnehmung des Beginnes sittlicher Verwahrlosung, bei wiederholten Gebotsübertretungen, eigenmächtigen Ausbleiben der Kinder eine Verbindung und Rücksprache der Lehrer mit den Eltern oder deren Stellvertretern über die weiter anzuwendenden Strafmittel?

Wann erfolgte Ausschließung eines Kindes aus der Schule in den letzten fünf Jahren wegen Gefährdung der Sittlichkeit der Mitschüler? In welcher Weise äußert sich die Verwahrlosung?

Was war die Veranlassung der Verwahrlosung?

### 2. Sorge für die Ausgeschlossenen.

Was geschieht mit den ob ihrer Verwahrlosung aus der Schule Ausgeschlossenen? In welcher Weise wird für die Weitererziehung dieser Kinder gesorgt?

Thut die Gemeinde etwas in dieser Richtung? Durch wen erfolgt meistens Ansuchen um Aufnahme von verwahrlosten Kindern in Rettungs- und Erziehungsanstalten?

### 3. Beziehung der Eltern zur Anstalt.

Im Falle Eltern solcher Kinder noch leben, erfolgt Verzicht auf elterliche Gewalt zu Gunsten der Anstalt, in welche solche Kinder